

## Information / Merkblatt für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) (vormals eine Gestattung)

Mit Wirkung der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg am 07. Oktober 2008 trat das Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG) vom 02.10.2008 (GVBl. I/08 [Nr.13], S. 218) in Kraft.

Dieses Gesetz **ersetzt damit im Land Brandenburg** das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246). Durch das neue BbgGastG ist die bisherige Gaststättenerlaubnis entfallen. Auf das Gaststättengewerbe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO)

### Anwendung

Es ist künftig die Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO ausreichend.

Wer im stehenden Gewerbe eine Gaststätte betreiben will, muss eine Gewerbeanmeldung für den betreffenden Ort, der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 1 BbgGastG **mindestens vier Wochen** vor Beginn des Betriebes anzeigen.

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt, hat die zuständige Behörde unverzüglich die Zuverlässigkeit des Anzeigenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart O)
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 Abs. 5 GewO (Belegart 9)
- **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** (einzuholen beim zuständigen Finanzamt)

Wie alle anderen Gewerbetreibenden auch, sind Gastwirte wie bisher für die Beachtung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau, Lebensmittelhygiene, Jugendschutz, Arbeitsschutz oder Immissionsschutz verantwortlich.

### **Grundlegende Änderungen gibt es für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev), ehemals Gestattung.**

Soll zu einem bestimmten Anlass im Amtsbereich eine gewerbsmäßige Bewirtung (**Getränkeausschank und/oder Speiseabgabe**) erfolgen, ist dies nach § 2 Abs. 2 des BbgGastG **zwei Wochen** vor Beginn der geplanten Veranstaltung (Posteingang) beim Gewerbeamt des Amtes Oder-Welse anzuzeigen.

Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist das Formular [„Anzeige Gagev“](#) zu verwenden. Formulare erhalten Sie im Gewerbeamt oder aus dem Formulardepot der Internetpräsenz des Amtes Oder-Welse.

Die Behörde bescheinigt den Empfang der Anzeige.

Die Gewerbsmäßigkeit liegt auch dann vor, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

### Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend

- Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) an jedermann **oder** an einem bestimmten Personenkreis ausgedient werden (Ausschank ist das Verabreichen von Getränken zum Verkehr an Ort und Stelle)
- zubereitete Speisen an jedermann **oder** an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr genussfertig gemachte Lebensmittel)

## Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb kann z.B. sein bei der Abgabe von Speisen- und Getränken bei

- Dorffesten
- Vereinsfesten
- Schützenfesten
- Volksfesten
- Sportveranstaltungen
- Musikkonzerten
- Märkten und Ausstellungen
- Werbeveranstaltungen (z.B. Vorstellung von neuen Waren bzw. Modellen)
- sonstigen Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind

## Ausnahmen

Die Anzeige – **Gagev** - **braucht nicht erstattet** werden von:

- Gewerbetreibende, die im Besitz einer gültigen, nach altem Gaststättenrecht erteilten Erlaubnis sind
- Gewerbetreibende, die nach dem neuen Brandenburgischen Gaststättenrecht einen Gaststättenbetrieb mit Ausschank alkoholischer Getränke angezeigt haben
- Gewerbetreibende, die im Besitz einer Reisegewerbekarte für den Ausschank von Speisen und Getränken sind

Sollten nach Erstattung der Anzeige des vorübergehenden Gaststättengewerbes sich **Änderungen** ergeben, so sind diese nach § 2 Abs. 3 BbgGastG **unverzüglich** unter Verwendung des Formulars **Gagev** dem Gewerbeamt anzuzeigen.

Eine nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder eine nicht vollständig erstattete Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes stellt nach § 10 Abs. 1 BbgGastG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 2 BbgGastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## Notwendige Unterlagen

- ausgefülltes und unterschriebenes Anzeigeformular (Gagev)
- bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen ein Registerauszug
- ggf. Lageplan zur Bestimmung des konkreten Standorts (z.B. bei groß- bzw. weitflächigen Veranstaltungsorten)
- ggf. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Belegart O) (nur auf Verlangen durch das Gewerbeamt)
- ggf. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 GewO (Belegart 9) (nur auf Verlangen durch das Gewerbeamt)

## Gebühren

**25,00 €**

für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgGastG

**10,00 €**

für die Bescheinigung der Änderung der Anzeige i.S.d. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgGastG entsprechend der **Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft** (MWGebO) vom 03.11.2008 (GVBl. II / 08 [Nr. 27] S. 418)

## Rechtliche Grundlagen

Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) (GVBl. I /08 [Nr.13], S. 218)  
Brandenburgische Gaststättengesetzzuständigkeitsverordnung (BbgGastGZV) (GVBl. II / 08 [Nr. 24] S. 390)

## Die schriftliche Anzeige ist zu erstatten beim

Amt Oder-Welse  
Gewerbeamt  
Gutshof 1  
16278 Pinnow

## Ansprechpartner

Frau Wolske  
Telefon: 033335/719-0  
Fax: 033335/719-40  
E-Mail: [gewerbeamt@amt-oder-welse.de](mailto:gewerbeamt@amt-oder-welse.de)

## Sprechzeiten

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr